
HAUS- UND BADEORDNUNG

FÜR DAS HALLENBAD IN EISLINGEN/FILS

Der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils hat am 16. Juli 2001 folgende Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Eislingen/Fils beschlossen:

I. ALLGEMEINES

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit dem Eintritt in das Hallenbad erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist innerhalb der Badeanlage nicht gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen, usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal sowie die Betriebsleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte, usw. zu benutzen.
11. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so soll er dies sofort dem Badepersonal mitteilen.
12. Die Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet und so zu benutzen.

II. ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITT

13. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben. Der Eintritt erfolgt über Drehkreuz und Kassenautomat.
14. Die Badetarife sind vom Gemeinderat der Stadt Eislingen festgesetzt und am Eingang des Bades öffentlich angebracht.

-
15. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Tarifiermässigungen, Mehrfach- und Debitkarten sind am Kassenautomat erläutert und dort erhältlich. Weitere Informationen erteilt das Badepersonal.
 16. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
 17. Die Schwimmbecken können zeitweise zum Üben von Schulklassen, Gruppen und Vereinen abgeteilt werden. Diese Teile der Becken werden besonders gekennzeichnet und sind zur Benutzung diesen Personengruppen vorbehalten.
 18. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgenommen sind Personen
 - a) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden, weiter Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten
 - b) Personen die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 19. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 6 Jahren, Blinden, Geisteskranken, sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
 20. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, für verlorene oder nicht genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.

III. HAFTUNG

21. Die Badegäste benutzen des Hallenbads einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Eislingen, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
22. Die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
23. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen besteht keine Haftung.
24. Bargeld und Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen. Dafür wird auch nicht gehaftet.
25. Die Badegäste haften der Stadt für alle verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen des Bades und seiner Einrichtungen, ebenso für den Verlust überlassener Gegenstände, einschließlich der Garderobenschlüssel.

IV. BENUTZUNG DER BÄDER

26. Die Badezeit ist nicht beschränkt.
27. Eintrittskarten können 30 Minuten vor Betriebsschluss nicht mehr gelöst werden.
28. Zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke sollen die verschließbaren Garderobenschränke benutzt werden. Den Schlüssel hat der Gast während des Badbesuches bei sich zu behalten. Für verlorene Schlüssel ist ein Kostenersatz zu leisten.

29. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Dabei ist auf sparsamen Wasserverbrauch in den Duschen zu achten.
30. Die Verwendung von Seife, anderen Reinigungs- oder Einreibemitteln außerhalb der Duschräume, ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Rasieren, Haare schneiden oder färben, Zähne putzen usw. in den Duschen. Das Essen in der Schwimmhalle ist nicht gestattet.
31. Die Badegäste dürfen die Barfussgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten. Das Tragen von Badeschuhen im Nassbereich wird auch aus Gründen der Rutschgefahr empfohlen.
32. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal. Badebekleidung ist auch von Kleinkindern zu tragen. Sie darf in den Schwimmbecken nicht ausgewaschen werden.
33. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
34. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springerbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
35. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten usw. bedarf der Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet. Sie ist im Lehrschwimmbecken möglich.
36. Wasserspielgeräte und Bälle sind nur im Lehrschwimmbecken mit Zustimmung des Aufsichtspersonals zugelassen.
37. Nichtschwimmer dürfen nur das Lehrschwimmbecken benutzen. Dies gilt nicht für ordnungsgemäß beaufsichtigten Schwimmunterricht.

V. SCHUL-, VEREINS- UND SONSTIGE GEMEINSCHAFTSVERANSTALTUNGEN

38. Die Zulassung von Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird gesondert geregelt. Die Badezeiten hierfür werden von der Stadt im Einvernehmen mit Schulen und Vereinen, auch außerhalb des öffentlichen Badebetriebes, festgelegt.
39. Bei Schul-, Vereins- und Sonderveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrkräfte bzw. Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich. Sie haben die Anordnungen der Badeaufsicht für ihren Verantwortungsbereich durchzusetzen. Bei Benutzung des Bades durch Schulen, Gruppen oder Vereinen außerhalb der öffentlichen Badezeit ist die Lehrkraft bzw. die Übungsleitung eigenverantwortlich tätig.
40. Schulklassen und geschlossene Gruppen sollen in der Regel die Sammelumkleideräume benutzen. Ausnahmen sind mit dem Badepersonal abzustimmen.

VI. Besondere Einrichtungen und Ausnahmen

41. Für die weiteren Einrichtungen des Bades, wie Sauna, Solarien und Badcafé können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

Der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils hat in seiner Sitzung vom 11.03.2013 mit sofortiger Wirkung folgende ergänzende Saunaordnung erlassen:

Saunaordnung

Gemäß Abschnitt VI Punkt 41 der Haus- und Badeordnung für das Hallenbad in Eislingen wird für den Saunabereich eine ergänzende Saunaordnung erlassen.

§ 1

Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und Erholung. Die Besucher richten ihr Verhalten danach aus. Die allgemeinen Saunaregeln sind zu beachten (siehe Aushang im Eingang).

§ 2

Personen unter 18 Jahren wird der Zutritt nur in Begleitung eines Volljährigen gestattet.

§ 3

Die Saunazeit ist unbegrenzt. Die Eintrittskarte zur Sauna gilt auch für das Hallenbad.

§ 4 Verhalten in der Sauna

- 1.) Der Saunabereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 2.) Vor Benutzung der Schwitzkabine reinigt sich der Besucher gründlich mit Wasser und einem Körperreinigungsmittel. Einreibemittel vor dem Saunabesuch sind nicht erlaubt.
- 3.) Die Schwitzkabine wird textilfrei mit einem ausreichend großen Liegetuch benutzt.
- 4.) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in der Schwitzkabine laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und private Aufgussmittel nicht erlaubt.
- 5.) Der Schweiß wird vor Benutzung des Tauchbeckens abgeduscht.
- 6.) Die Ruheliegen werden nur mit Bademantel oder einer trockenen körpergroßen Unterlage benutzt.
- 7.) Die Besucher achten und respektieren sich gegenseitig, insbesondere das Bedürfnis nach Ruhe und Entspannung. Dies gilt ganz besonders für den separaten Ruheraum.
- 8.) Für den Eigenverzehr dürfen nicht alkoholische Getränke und Kleinigkeiten zum Essen mitgebracht werden.
- 9.) Die Galerie darf von den Saunagästen nur bekleidet betreten und benutzt werden.
- 10.) Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

42. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VII. INKRAFTTRETEN

Der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils hat die vorstehende Haus- und Badeordnung am 16. Juli 2001 beschlossen. Sie tritt am 1. September 2001 in Kraft.